

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1958

B. Entscheide kantonalen Behörden

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ein Gesuch um Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages vor erster Instanz ist bei veränderten Verhältnissen zulässig, auch wenn früher im gleichen Fall durch die obere Instanz entschieden worden ist. – Der Unterstützungsanspruch geht weniger weit als der Unterhaltsanspruch und darf erst geltend gemacht werden, wenn letzterer nicht verwirklicht werden kann. – Einer Großmutter kann zugemutet werden, ihr ansehnliches Vermögen zu beanspruchen, um ihrer Unterstützungspflicht gegenüber einem Enkelkind nachkommen zu können.*

Mit rechtzeitigen Eingaben vom 27. und 28. Juni 1956 führen einerseits Dr. F. namens der A. W., in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes B., geb. 1949, als Klägerin, und Dr. Z. namens der Frau E. B. als Beklagte, Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksrates S. vom 4. Juni 1956, mit welchem die beklagte Frau B. in Abänderung des regierungsrätlichen Entscheides vom 21. August 1951 verpflichtet wird, ab 1. Juli 1956 monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 60.– gegenüber bisher Fr. 40.– zu bezahlen. Der Vertreter der Klägerin beantragt, es sei Frau B. zu verpflichten, an ihre Enkelin B. mit Wirkung ab 11. April 1956 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 120.– zu leisten. Demgegenüber beantragt der Vertreter der Beklagten, der Beschluß des Bezirksrates S. sei aus formellen Gründen aufzuheben, eventuell sei der angefochtene Beschluß materiell aufzuheben, und der in der gleichen Streitsache gefällte Entscheid des Regierungsrates von 1951 zu bestätigen.

Zur *Begründung* seines Antrages bringt der Vertreter der Klägerin im wesentlichen vor, im früheren Verfahren sei die Unterstützungsverpflichtung der Beklagten für kurze Zeit auf Fr. 60.– und für die spätere Zeit auf Fr. 40.– monatlich angesetzt worden, obschon der Kindsvater, der Sohn der Beklagten, eigentlich für den *vollen* Unterhalt des Kindes, nach gerichtlichem Entscheid aber für mindestens Fr. 120.– monatlich, aufkommen müßte. Trotz aller Bemühungen sei von ihm nichts erhältlich. Wegen der ungenügenden Unterstützung seitens des Kindsvaters und der Großmutter väterlicherseits habe die Kindsmutter von ihren an sich schon bescheidenen Einkünften dazulegen müssen, so daß es ihr nicht möglich gewesen sei, Rücklagen für Alter und Krankheit zu bilden. Die effektiven Auslagen für das Kind seit seiner Geburt beliefen sich auf Fr. 10 714.–, während an Verwandtenunterstützung lediglich Fr. 2560.– geleistet worden seien. Aus dem Entscheid von 1951 ergebe sich, daß der monatliche Beitrag von Fr. 40.– nur bis zum Eintritt der Schulpflicht gelten solle. Dieser Vorbehalt sei sicher nicht

nur im Ausmaße des bezirksrätlichen Entscheides gemeint gewesen. Das stehe zu den effektiven Kosten für das Kind in keinem richtigen Verhältnis und wäre weiterhin völlig ungenügend. Es fehle der Beklagten am guten Willen, für ihre außereheliche Enkelin genügend zu leisten. Für ihren Sohn habe sie aber wieder Geld gehabt und ihm ein Auto gekauft, obschon sie vorher erklärt habe, sie hätte für ihn auch kein Geld mehr. Das lasse darauf schließen, daß sie aus den Zinsen des Nutznießungsvermögens Ersparnisse ansammeln könne, denn das Vermögen selbst dürfe sie ohne die Einwilligung der übrigen Kinder nicht verbrauchen, die damit aber sicher nicht einverstanden gewesen wären. Im Jahre 1951 sei von Fr. 200 000.— Nutznießungsvermögen die Rede gewesen, heute nur noch von Fr. 191 000.—; die Differenz könnte aus dem Autokauf herrühren. Auch der Vorwurf in der bezirksrätlichen Motivierung, die Klägerin sollte es sich angelegen sein lassen, gegenüber dem übelwollenden Vater alle Rechtsmittel auszuschöpfen, sei unangebracht. Es sei nichts unterlassen worden; es sei bei ihm nichts zu holen.

In späteren ergänzenden Eingaben weist der Vertreter der Klägerin noch darauf hin, daß die Großmutter mütterlicherseits, geb. 1888, für Unterhaltsbeiträge so wenig wie früher herangezogen werden könne. Sie beteilige sich durch persönliche Betreuung während der Arbeitszeit der Mutter an der Erziehung des Kindes. Ihr bescheidenes Vermögen sei in ihrer kleinen Liegenschaft immobilisiert. Es sei übrigens immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Kind dem Vater mit Standesfolge, das heißt also mit der Verpflichtung zur Leistung des vollen Lebensunterhaltes, zugesprochen worden sei. Die Beklagte habe ihrem Sohn unterdessen bereits ein zweites Auto gekauft und ermögliche ihm damit, unnötige Autospesen zu machen, womit er sich wieder von seinen Alimentenverpflichtungen drücke.

Andererseits bringt der Vertreter der *Beklagten* zur *Begründung* seines Standpunktes im wesentlichen vor: In der vorliegenden Streitsache sei im Jahre 1951 durch den *Regierungsrat* ein Entscheid gefällt worden. Es gehe nun nicht an, denn es sei unzulässig und unvereinbar mit den Bestimmungen der thurgauischen Administrativ- und Behördenorganisation, daß der erstinstanzliche Bezirksrat sich über den rechtsgültigen Entscheid des ihm übergeordneten Regierungsrates hinwegsetze und eine neue Entscheidung treffe. Die erstinstanzlichen Behörden seien an die zweitinstanzlichen Entscheidungen gebunden. Sie könnten diese nicht einfach in einem neu angehobenen Verfahren von sich aus abändern und die Parteien auf den Beschwerdeweg verweisen. Die Klägerin hätte daher durch ihren Rechtsvertreter ein Gesuch um *Wiedererwägung* des im Jahre 1951 gefällten Entscheides einreichen sollen. Ein solches Wiedererwägungsgesuch liege aber nicht vor.

Der *Eventualantrag*, materielle Abweisung des Begehrens um Erhöhung des Unterstützungsbeitrages, wird wie folgt begründet: Es werde anerkannt, daß der Vater der Klägerin seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme und seinerseits von der Beklagten unterstützt werden müsse. Die verwandtschaftliche Unterstützungsspflicht der Beklagten gegenüber ihrer Enkelin B. könne daher grundsätzlich nicht bestritten werden. Dagegen bestünden keinerlei persönliche Beziehungen zwischen der in Anspruch genommenen Großmutter und ihrer Enkelin und deren Mutter. Das und der Umstand, daß sich die Klägerin am Rande des unterstützungspflichtigen Verwandtenkreises befinde, müsse berücksichtigt werden. Daneben sei auch zu prüfen, ob nicht auch die Großmutter mütterlicherseits etwas leisten könne. Wenn auch die Beklagte mehr Vermögen und Einkommen versteuere, so sei dazu doch festzustellen, daß das versteuerte Vermögen nicht ihr Eigentum, sondern Nutznießungsvermögen sei, aus dessen Erträgen sie leben und die Steuern bezahlen müsse. Über die Vermögenssubstanz könne sie nicht verfügen. Ihre beiden

Töchter seien nicht gewillt, aus ihrem Vermögen Unterstützungen für das Kind zu bezahlen, und seien dazu auch nicht verpflichtet. In bezug auf Vermögen sei die Beklagte daher schlechter gestellt als Großmutter W. Von ihrem Einkommen von rund Fr. 7500.— müsse sie Fr. 1558.— Steuern bezahlen. Nach Abzug der (bisherigen) Unterstützungen für die Klägerin von Fr. 480.— verblieben ihr daher nur noch rund Fr. 5500.— für ihren Lebensunterhalt. Jede Alimentationsverpflichtung über die geltenden Fr. 40.— pro Monat hinaus tangiere daher die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz. Weitere Einschränkungen seien nicht mehr tragbar und daher rechtlich nicht zulässig (Komm. Egger z. ZGB, Nr. 31 und 34 zu Art. 328/29). Neuestens habe sie noch Fr. 2000.— zu bezahlen für einen Spitalaufenthalt mit schwerer Operation, und daneben müsse sie teilweise auch noch den mißbratenen Sohn unterstützen. So habe sie ihm durch Mithilfe beim Kauf eines Autos zum Aufbau einer Existenz zu helfen versucht. Aus dem bezirksrätlichen Entscheid sei zu entnehmen, daß auf klägerischer Seite die Auffassung bestehe, die Beklagte habe einfach an Stelle ihres Sohnes für den Lebensunterhalt des Kindes aufzukommen. Diese Ansicht sei rechtlich unhaltbar. Die Beklagte sei nicht Vertreterin ihres Sohnes, die zu ersetzen habe, was er zu leisten verpflichtet wäre. Die Unterstützungspflicht aus Art. 328 sei subsidiär und trete nur insoweit ein, als keine Unterhaltsansprüche bestehen oder die unterhaltspflichtigen Angehörigen versagen. Die der Unterstützungspflicht vorangehende Unterhaltspflicht obliege aber beiden Eltern. Die Beklagte könne daher zu Unterstützungsleistungen nur insoweit herangezogen werden, als die Mutter der Klägerin für dieselbe nicht selbst aufzukommen vermöge. Inwieweit ihr dies möglich sei, sei aber im bezirksrätlichen Verfahren gar nicht abgeklärt worden. Daß Fräulein W. wegen der Unterhaltsleistungen für ihre Tochter auf Rücklagen für das Alter vorläufig verzichten müsse, sei gar nichts besonderes. Das passiere noch vielen Eltern wegen der Kosten für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder. Der Schuleintritt des Kindes bringe nicht so viel vermehrte Kosten mit sich, daß sich eine Erhöhung des Unterstützungsbeitrages rechtfertige.

Der Bezirksrat S. teilt in seiner Vernehmlassung vom 9. August 1956 mit, er sei seinerzeit auf die klägerische Eingabe eingetreten, weil in derselben veränderte Verhältnisse geltend gemacht worden seien. Es habe deshalb wieder der gesetzliche Instanzenweg eingehalten werden müssen. Er habe sich zum Eintreten um so leichter entschließen können, als auch bei einem Wiedererwägungsgesuch seine Vernehmlassung eingeholt worden wäre. Materiell sehe er keinen Grund, eine Änderung seines Entscheides zu beantragen. Es seien in den Beschwerden keine neuen Tatsachen vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Erhebungen des Armendepartementes über die Vermögenslage der beteiligten Personen sind aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Es liegen eigentlich zwei gesonderte Beschwerden vor. Da sich aber beide gegen den gleichen Entscheid richten und die gleiche Rechts- und Ermessensfrage betreffen, erscheint es am richtigsten und rationellsten, beide Beschwerden im gleichen Verfahren zu behandeln. Auf jeden Fall stehen einer derartigen Erledigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Würde dieser an sich zivilrechtliche Streitfall wie in verschiedenen anderen Kantonen im gerichtlichen Prozeßverfahren behandelt, würden Klage und Widerklage, oder Berufung und Anschlußberufung ebenfalls im gleichen Verfahren behandelt.

II. Der Vertreter der Beklagten erhebt in erster Linie den formellen Einwand der mangelnden Zuständigkeit des Bezirksrates zur Fällung des angefochtenen Beschlusses, weil aus dem Jahre 1951 ein rechtskräftiger Beschluß des Regierungsrates vorliege, über den der Bezirksrat nicht einfach hinweggehen könne. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn einesteils hat im Verwaltungsverfahren die Rechtskraft eines Entscheides an sich nicht die strenge Bedeutung wie im gerichtlichen Prozeßverfahren, und andernteils kennt auch das strengere Zivilprozeßrecht für gewisse Entscheide eine bloß beschränkte Rechtskraft. So schreibt das Bundeszivilrecht die mögliche Abänderung von Urteilen, zum Beispiel in bezug auf die Kinderzuteilung bei Scheidungen (Art. 157 ZGB) oder die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für außereheliche Kinder (Art. 320 ZGB), bei Veränderung der Verhältnisse vor. Das gleiche muß bei der Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen gelten, denn auch in diesen Fällen können sich die Verhältnisse sowohl des Unterstützungsberechtigten als auch des Unterstützungspflichtigen ganz erheblich verändern. Im vorliegenden Falle ist überdies eine Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages auf den Zeitpunkt des Schuleintrittes der Klägerin im früheren Entscheide (allerdings nicht im Dispositiv, sondern nur in den Motiven) ausdrücklich vorbehalten worden. Diese Neufestsetzung kann aber von der dafür zuständigen erstinstanzlichen Behörde ebenso gut vorgenommen werden wie von der zweitinstanzlichen Behörde. Es erscheint sogar sehr erwünscht, daß der Instanzenzug eingehalten wird, um in einem Beschwerdeverfahren die Überprüfung der Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages zu ermöglichen. Der formelle Einwand des beklagten Vertreters ist daher zurückzuweisen und die Sache materiell zu prüfen.

III. Von klägerischer Seite wird eine Erhöhung des Unterstützungsbeitrages auf Fr. 120.— pro Monat, das heißt auf die Höhe des dem außerehelichen Vater gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeitrages angebeht. Aus diesem Beschwerdeantrag und aus der Betonung des Umstandes in der Beschwerdebegründung, daß die Klägerin ihrem außerehelichen Vater, dem Sohn der Beklagten, mit *Standesfolge* zugesprochen worden ist, ergibt sich, daß auf klägerischer Seite die Meinung besteht, die Beklagte habe kurzerhand für ihren Sohn einzustehen und an seiner Stelle für den Unterhalt der Klägerin aufzukommen. Das ist nicht richtig. Wie der Vertreter der Beklagten richtig bemerkt, ist diese nicht einfach Stellvertreterin ihres Sohnes. Ihr gegenüber kann das Kind keinen *Unterhaltsanspruch*, sondern nur einen *Unterstützungsanspruch* im Sinne von Art. 328 ZGB geltend machen, der weniger weit geht als der erstere und erst geltend gemacht werden kann, wenn die Unterhaltsansprüche versiegen. Das außereheliche Kind hat, selbst wenn es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen worden ist, Unterhaltsansprüche aber nicht nur diesem gegenüber, sondern auch gegenüber seiner Mutter. Diese muß ihrerseits auch leisten, was ihr möglich ist, selbst wenn sie deswegen keine Ersparnisse machen kann. Daß die Mutter des Kindes mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4500.— aber nicht für den gesamten Unterhalt ihres Kindes, auch wenn sie im Hause ihrer Mutter wohnt, aufkommen kann, bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Sie wird, da das von der Mutter versteuerte und in diesem Hause investierte Vermögen nur Fr. 9500.— beträgt, an die Verzinsung der auf dem Hause lastenden Schulden wohl auch beitragen müssen, da ihre Mutter, Frau W., mit ihrem steuerbaren Einkommen von Fr. 1600.— diese Schuldzinsen nicht aufbringen und nebst Gewährung der freien Wohnung und persönlicher Betreuung keine weiteren Beiträge an den Unterhalt des Kindes leisten kann. Grund-

sätzlich muß daher die Unterstützungspflicht der Beklagten ihrem Großkinde gegenüber bejaht werden.

IV. Das wird von der Beklagten auch anerkannt. Der Streit geht denn auch allein um das Quantum dieser Unterstützungspflicht, indem die Klägerin mehr als das vom Bezirksrat Zugesprochene erhalten, die Beklagte es beim bisherigen Ansatz bewenden lassen will. Sie macht hiefür geltend, von ihrem Einkommen von Fr. 7500.— verblieben ihr nach Abzug der Steuern und der bisherigen Alimentation lediglich rund Fr. 5500.—. Das Vermögen sei Nutznießungsvermögen, das sie nicht verbrauchen dürfe. Diese letztere Angabe kann nicht genau stimmen. Aus den vom Notariat M. beigezogenen Akten ergibt sich nämlich, daß Frau B. Fr. 4000.— Barvermögen in die Ehe eingebracht hat. Das ganze übrige Vermögen ist während der Dauer der Ehe erworben worden, ist also als sogenannte Errungenschaft zu bezeichnen, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung — aus den notariellen Akten und aus dem Güterrechtsregister sind keine Anhaltspunkte dafür zu finden, daß ein anderer Güterstand vereinbart war — nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 214 ZGB) zu einem Drittel der Ehefrau gehört. Da Frau B. nach dem Tode ihres Ehemannes ein Vermögen von Fr. 200 000.— versteuerte (eigenes und Nutznießungsvermögen zusammen), müssen Franken 196 000.— als Errungenschaft bezeichnet werden. Ein Drittel davon sind Franken 65 000.—. Zusammen mit dem eingebrachten Vermögen ergibt das Fr. 69 000.—. Selbst wenn man annimmt, daß die unterdessen eingetretene Vermögensverminderung um Fr. 9000.— auf Fr. 191 000.— zu Lasten des eigenen Vermögens von Frau B. erfolgt ist, gehören ihr immer noch Fr. 60 000.— zu Eigentum, über die sie frei nach ihrem Belieben verfügen, die sie also verbrauchen kann. Es darf ihr unter diesen Umständen zugunsten ihrer Enkelin auch ein gewisser Vermögensverzehr zugemutet werden, der mit rund Fr. 500.— jährlich sich in einem tragbaren Rahmen hält.

V. Mit einer solchen zusätzlichen Leistung aus dem Vermögen der Beklagten erhöht sich der Unterstützungsbeitrag gegenüber dem bisherigen Ansatz von Fr. 40.— auf das Doppelte. Das muß, im Gegensatz zur Meinung des Vertreters der Beklagten, auch als notwendiger Beitrag an den Unterhalt der Klägerin bezeichnet werden. Es ist eine Binsenwahrheit, daß ein Kind mit dem Größerwerden auch mehr kostet. Von klägerischer Seite ist überdies glaubwürdig vorgebracht worden, daß das Kind durch starkes Wachstum und verschiedene Krankheiten zusätzliche Kosten verursacht, die von ihrer Mutter nicht allein getragen werden können.

Frau B. darf auch nicht geltend machen, sie könne nicht mehr leisten, weil sie teilweise auch noch ihren mißratenen Sohn unterstützen müsse. Dieser Sohn ist erwachsen und kann sich bei gutem Willen selbst durchbringen, was von der Enkelin nicht gesagt werden kann. Diese verdient viel eher eine Unterstützung. Es ist besser, wenn die Enkelin rech^t erzogen werden kann, als wenn Frau B. in ihrer blinden Liebe zu ihrem Sohn diesem immer noch mehr Geld nachwirft.

Es wird daher *beschlossen*:

Die klägerische Beschwerde wird teilweise gutgeheißen und die Beklagte, Frau B., verpflichtet, rückwirkend ab 1. Juli 1956 zugunsten ihrer Enkelin B., geb. 11. Mai 1949, wohnhaft bei ihrer Mutter, monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 80.— (achtzig) zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 2. Juli 1957.)

8. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Einfluß vermindelter Zurechnungsfähigkeit des Alimentenschuldners auf das Strafmaß und auf die Frage des bedingten Strafvollzuges.*

I. Gegen das Urteil des Strafdreiergerichts hat der Angeklagte rechtzeitig appelliert mit dem Antrag auf Freispruch von der Anklage der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. Demgegenüber beantragt der Staatsanwalt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Der Referent hat den Angeklagten auf sein Gesuch hin vom Erscheinen zur appellationsgerichtlichen Verhandlung dispensiert. Für das Tatsächliche wird auf das erstinstanzliche Urteil und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

II. In der rechtlichen Würdigung des zutreffend dargestellten Sachverhalts ist den schlüssigen Ausführungen des Strafdreiergerichts ohne weiteres beizupflichten. Bei der Strafzumessung nimmt die Vorinstanz einerseits zu Recht an, daß das im Scheidungsverfahren erstattete psychiatrische Gutachten, wonach es sich bei W. um einen neurotisierten, infantilen Psychopathen handle, auch heute noch Gültigkeit besitze, stellt sich aber andererseits auf den Standpunkt, daß die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit für den vorliegenden Fall abzulehnen sei, da W. ungeachtet seiner charakterlichen Abnormität mindestens für das ihm zur Last gelegte Delikt der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten als voll zurechnungsfähig erscheine, weil er infolge seiner psychischen Konstitution den Typ eines unbelehrbaren Zahlungsverweigerers darstelle, der nach Art. 217 StGB bestraft werden müsse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Allen Äußerungen des Angeklagten ist zu entnehmen, daß er gerade in bezug auf die Folgen des Scheidungsurteils nicht normal reagiert. Er glaubt sich zu Unrecht zur Zahlung von Alimenten verurteilt und versucht mit allen Mitteln, sich den Pflichten des rechtskräftigen Urteils zu entziehen. Die Erfahrung zeigt, daß auch sonst durchaus vernünftige Menschen bei Scheidungsfragen mit einem deutlichen Komplex behaftet sind und im Zusammenhang mit diesem Problem mindestens zeitweilig alle wahren Maßstäbe verlieren. Um so mehr muß das der Fall sein bei einem ausgesprochenen Psychopathen, wie es der Angeklagte einer ist. Er muß darum gerade im Hinblick auf das zur Beurteilung stehende Delikt im Sinne von Art. 11 StGB als vermindert zurechnungsfähig gelten. Das führt zu einer Herabsetzung der Strafe. In Abwägung aller Umstände erscheint eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen.

Auch bei der Frage des bedingten Strafvollzuges ist die besondere psychische Veranlagung des W. mitbestimmend in der Beurteilung der Frage nach dem zukünftigen Verhalten, da seine bisher gezeigte Einsichtslosigkeit in überwiegendem Maße auf seine Neurotisierung zurückzuführen ist. W. hat nun aber gegenwärtig aus eigenem Antrieb seinen Arbeitgeber angewiesen, der geschiedenen Frau – durch Vermittlung seines ehemaligen Anwaltes, was dieser telephonisch bestätigte – monatlich Fr. 130.– von seinem Lohn zukommen zu lassen (Fr. 100.– monatlicher Unterhaltsbeitrag und Fr. 30.– zur Tilgung der aufgelaufenen Rückstände). Wohl erfüllt er damit noch nicht die ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Pflichten. Es zeigt aber doch, daß er gewillt ist, Leistungen zu erbringen. Unter diesen Umständen kann angenommen werden, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges unterstütze das derzeitige Bestreben des W., seine bisher an den Tag gelegte Renitenz zu überwinden und sich somit inskünftig klaglos zu verhalten. Immerhin ist die Probezeit auf drei Jahre anzusetzen und mit einer Weisung gemäß Art. 41 Ziff. 2 StGB zu verbinden, seinen Unterhaltspflichten gegenüber seiner geschie-

denen Ehefrau und den Kindern gemäß Scheidungsurteil oder gemäß einer Vereinbarung nachzukommen, ansonst die Strafe zu vollziehen ist.

(Entscheid des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 13. August 1956.)

9. Altersfürsorge. *Beschwerdelegitimiert ist, nebst der direkt betroffenen Person, jedermann, der als persönlich beteiligt ein eigenes Interesse geltend machen kann (allgemeine ideelle oder politische Interessen genügen nicht). – Die Fürsorgeleistung ist angemessen, wenn sie genügt, die berechnete Person vor der Verarmung zu bewahren. – Verwandtenbeiträge sind als Einkommen in Rechnung zu setzen.*

1. Die Fürsorgekommission R. hat am 10. Mai 1957 der Frau H. mit Wirkung ab 1. Januar 1957 eine jährliche Fürsorgeleistung von Fr. 300.– im Sinne des bernischen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zugesprochen. Gegen diesen Beschluß führt Pfarrer M. gemäß Artikel 28 des genannten Gesetzes bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde. Nach seiner Auffassung wäre die Ausrichtung der gesetzlichen Höchstleistung von Fr. 840.– im Jahr gerechtfertigt. Die Beschwerde ist von Frau H. mitunterzeichnet. – Die Fürsorgekommission R. hält die Beschwerde für unbegründet.

2. Nach Artikel 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 können der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden betreffend die Alters- und Hinterlassenenfürsorge Beschwerde führen.

Pfarrer M. erklärt zunächst, er erhebe die Beschwerde im Auftrag der fürsorgeberechtigten Frau H. Er ist aber nicht befugt, Frau H. vor einer Verwaltungsjustizbehörde – und als solche amtiert die kantonale Fürsorgedirektion im Beschwerdeverfahren betreffend die Alters- und Hinterlassenenfürsorge – zu vertreten. Soweit das Beschwerdeverfahren nicht im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge geregelt ist, gilt das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege. Nach Artikel 24, Absatz 2 dieses Gesetzes, ist die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Das bedeutet, daß der Fürsorgeberechtigte, der nicht selber Beschwerde führen will, sich nur durch einen zur Berufsausübung im Kanton Bern befugten Anwalt vertreten lassen kann.

Pfarrer M. erklärt überdies, in eigenem Namen Beschwerde zu führen, da er als Seelsorger ein Interesse daran habe, daß Frau H. eine hinreichende Fürsorgeleistung erhalte. Dazu ist folgendes zu sagen:

Auch das schweizerische Zivilgesetzbuch enthält eine Bestimmung, wonach jedermann, der ein Interesse hat, Beschwerde führen kann: nämlich in Artikel 420 betreffend die Vormundschaftsbeschwerde. Von jeher wurde aber erkannt, daß dieses Beschwerderecht nur solchen Drittpersonen zusteht, die ein persönliches materielles Interesse an einer bestimmten Anordnung der vormundschaftlichen Organe haben oder durch eine Anordnung dieser Organe direkt betroffen werden können, wie zum Beispiel die Angehörigen des Bevormundeten. Unbeteiligt wurde das Beschwerderecht abgesprochen, auch wenn sie sich vielleicht «für den Fall interessierten». Gleich verhält es sich mit dem Beschwerderecht, welches das kantonale Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge Drittpersonen einräumt. Nur solche Drittpersonen sind beschwerdeberechtigt, die als persönlich beteiligt erscheinen, indem sie selber durch einen Beschluß der Gemeindebehörde für Alters- und Hinterlassenenfürsorge betroffen werden: so namentlich die Angehörigen eines Fürsorgeberechtigten, deren Unterhalts- oder Unterstüt-

zungspflicht erleichtert wird, wenn der Fürsorgeberechtigte in den Genuß der kantonalen Fürsorgeleistungen gelangt; oder die Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend», die dann ebenfalls entlastet werden; oder die unterstützungspflichtige Armenbehörde. Hingegen ist nicht beschwerdeberechtigt, wer kein eigenes Interesse geltend machen kann, sondern höchstens ein allgemeines ideelles oder politisches Interesse dafür bekundet, daß jemand in den Genuß möglichst hoher Fürsorgeleistungen gelange. Insbesondere steht dem nicht persönlich, sondern höchstens beruflich beteiligten Seelsorger kein Beschwerderecht zu.

Auf die Beschwerde von Pfarrer M. kann somit nicht eingetreten werden.

3. Die Beschwerdeschrift ist indessen von Frau H. mitunterzeichnet worden. Die Beschwerde muß daher als auch von ihr selbst erhoben gelten, und insoweit ist darauf einzutreten.

Daß Frau H. nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die kantonale Altersfürsorge erfüllt, ist unbestritten. Es fragt sich nur, ob die Fürsorgeleistung von Fr. 300.– im Jahr, welche die Gemeindebehörde ihr zugesprochen hat, angemessen ist; das heißt, ob sie genügt, um Frau H. vor der Verarmung zu bewahren (Artikel 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956). Dies ist offensichtlich der Fall. Freilich betragen die regelmäßigen Einkünfte der Frau H. – die AHV-Rente, eine Pension der Firma G., bei welcher der verstorbene Ehemann gearbeitet hatte, und der Bürgernutzen – nur Fr. 1932.– im Jahr, und nach Abzug der Wohnungs- und Versicherungsauslagen bleiben der Beschwerdeführerin sogar nur rund Fr. 1350.–. Frau H. hat aber zwei verheiratete Kinder, die beide erwerbstätig sind und selber für keine Kinder mehr zu sorgen haben. Beide scheinen denn auch die Mutter mit erheblichen Beträgen zu unterstützen; beansprucht doch der Sohn in seiner Steuererklärung einen Abzug von durchschnittlich Fr. 750.– im Jahr für Verwandtenbeiträge, die er der Mutter leiste, und macht die Tochter bzw. ihr Ehemann aus dem nämlichen Grunde sogar einen Abzug von Fr. 1000.– geltend! Diese Unterstützungen entsprechen auch durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit der beiden Kinder der Beschwerdeführerin. Setzt man sie, wie es Artikel 9, Buchstabe d, des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge vorschreibt, als Einkommen der Beschwerdeführerin in Rechnung, so ergibt sich, daß dieses die für sie maßgebende Einkommensgrenze von Fr. 2200.– bei weitem übersteigt und eine Fürsorgeleistung überhaupt nicht in Betracht käme. Indessen ist zu berücksichtigen – und das hat die Fürsorgekommission R. getan –, daß die Beschwerdeführerin für eine weitere, bei ihr lebende erwerbsunfähige Tochter sorgt. Zwar wäre die Beschwerdeführerin angesichts ihrer bescheidenen Einkünfte kaum verpflichtet, diese erwachsene Tochter zu unterstützen. Wenn sie es trotzdem tut, erfüllt sie eine sittliche Pflicht. Sie ist daher gemäß Artikel 10, Buchstabe g, des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge berechtigt, ihre Unterhaltsleistungen für die Tochter vom Einkommen abzuziehen. Aber auch wenn die Beschwerdeführerin diesen Abzug macht, bleibt ihr anrechenbares Einkommen angesichts der erheblichen Unterstützungen, welche die beiden andern Kinder ihr nach dem oben Gesagten leisten, immer noch so hoch, daß eine zusätzliche Altersfürsorgeleistung von mehr als Fr. 300.– keinesfalls gerechtfertigt wäre. Die Beschwerde der Frau H. ist daher abzuweisen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt gemäß Artikel 32, Absatz 1 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Staat.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 13. Juli 1957.)